



Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V., Kanalstraße 11, 73265 Dettingen unter Teck

An die Pächterinnen und Pächter
(Verteiler per E-Mail, Aushang und
Einwurf in die Briefkästen auf den Parzellen)

Oliver Diez
1. Vorsitzender
Telefon: 0171 297 49 89
diez@gartenfreunde-dettingenteck.de

Dettingen, den 10.05.2020

Neue Informationen zum Umgang mit den Landesverordnungen und allgemeine Themen betreffend der Gartenanlage

Liebe Pächterin, lieber Pächter,

gerne möchten wir ein paar Worte zur momentanen Situation sagen und zu bestimmten Themen Stellung beziehen. Die aktuell vorherrschende Lage ist für alle neu und in dieser Form noch nie da gewesen. Durch die Ausbreitung eines Virus kam Mitte März das komplette öffentliche Leben inkl. der Wirtschaft zum Erliegen. Bund und Länder beraten seitdem in regelmäßigen Abständen um die Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in dem notwendigen Maß aufrecht zu erhalten.

Der Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. hat hier schnell und zuverlässig für seine zugehörigen Vereine recherchiert und einen Rechtsanwalt zur Klärung der Lage in den Kleingartenanlagen eingeschaltet. Diese Zusammenfassung haben wir den Pächterinnen und Pächtern am 23.03.2020 per E-Mail über den Verteiler aushang@gartenfreunde-dettingenteck.de zukommen lassen.

Vom ersten Tag an haben wir diesbezüglich volle Transparenz gegenüber unseren Pächterinnen und Pächtern an den Tag gelegt. Ebenso haben wir die notwendigen Punkte in den Schaukästen der Gartenanlage jedem Einzelnen zugänglich gemacht.

Mit den Verordnungen wurde den meisten Vereinen die Ausübung des normalen Betriebs untersagt, davon waren so gut wie alle Vereine betroffen. Ausnahme waren von Anfang an die Gartenvereine. Wir durften weiter unserem Vereinszweck (Bewirtschaftung der Parzellen durch Pächterinnen und Pächter) nachgehen. Dies war und ist bis heute ein unbezahlbares Geschenk. Andere Vereine, welche ähnlichen Möglichkeiten hätten das Kontaktverbot einzuhalten, wurden aufgefordert zu schließen.

Wir sollten uns alle gemeinsam glücklich schätzen, dass wir nicht vor verschlossenen Eingangstoren stehen und mit ansehen müssen, wie die einzelnen Parzellen und Gemeinschaftsflächen „verwildern“.

Seite 1 von 8



Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Hier generell ein paar Worte zur Berichterstattung in den Medien und zu den vielen unterschiedlichen Restriktionen in den einzelnen Ortschaften.

Grundsätzlich entscheidet jedes Bundesland über die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die aktuelle Situation. Aussagen, die das Land Bayern betreffen sind in Baden-Württemberg nicht anwendbar, ebenso auch anders herum nicht. Des Weiteren können Landkreise und einzelne Städte ebenso Maßnahmen anordnen (siehe Maskenpflicht in Kirchheim unter Teck, noch bevor Bund und Länder dies beschlossen hatten). Dies macht die Situation zusätzlich komplizierter und man verliert schnell den Überblick was genau nun für meinen Ort gilt und was nicht.

Der Verein, in Form seiner gewählten Vertreter, arbeitet sehr gewissenhaft um die Pächterinnen und Pächter im besten Maße zu schützen. Des Weiteren kann ein Verein, in welcher Form auch immer, sich nicht gegen geltendes Recht oder erlassene Verordnungen stellen. Grundsätzlich sind alle Funktionäre gewählt und arbeiten ehrenamtlich.

In Bezug auf die Benutzung der Toiletten können wir bis zum heutigen Tag keine Änderungen herbeiführen. Daher bitten wir die permanente Konfrontation unseres Gartenobmanns und den weiteren Vereinsvertretern, inklusive meiner Person einzustellen. Wir wollen die Situation selbst ändern, können dies zum aktuellen Zeitpunkt aber nicht.

Im Kreise der Vorstandschaft (per Telefonkonferenz) wie auch im Kreise des Vereinsausschusses (per E-Mail) wurde dieser Punkt mehrfach und ausführlich behandelt. Dabei konnte keine Lösungen gefunden werden, wie der Verein die Auflagen umgehen oder erfüllen könnte. Das für uns zuständige Gesundheitsamt kann uns momentan nicht beraten, was in Bezug auf die Situation verständlich ist, andere Themen und Anfragen sind systemrelevanter als ein Kleingartenverein. Empfehlungen aus dem Internet sind ohne Ortsbezug und können somit nicht auf unseren Ort angewendet werden. Ebenso ist in der aktuellen Situation der Aufwand unverhältnismäßig, wobei grundsätzlich zu sagen gilt, die rechtliche Beratung in Bezug auf die Verordnungen sagt bis heute, die Vereinsheime zu jeglicher Nutzung, also auch für den Toilettengang geschlossen zu halten. Solange dieser rechtliche Sachverhalt gilt, kann der Verein nicht dagegen entscheiden.

Über alle Ausschussmitglieder haben wir eine detaillierte Abwägung in Bezug auf alle Maßnahmen verteilt. Wir gingen davon aus, dass die Information über die Hintergründe der Schließung des WC's durch die Ausschussmitglieder jeden Gartenpächter erreichen würden. Diese Informationen teilen wir nun in der großen Runde mit allen Pächterinnen und Pächtern:

Mit Erlass der ersten Corona Verordnung wurde allen Vereinen der Betrieb untersagt (Ausnahme Bearbeiten der Parzellen der Gartenvereine). Darunter fallen die Vereinsheime, Übungs- und Probenstunden, das Abhalten von Versammlungen, etc. An dieser Verordnung hat sich bis heute nichts geändert. Vereine, welche bis heute kein Vereinsleben hatten, dürfen nun unter bestimmten Voraussetzungen ihre Betriebsamkeit wieder aufnehmen, allerdings unter strengen Auflagen. Darunter fallen bestimmte Sportvereine. Die hygienischen Auflagen sind weiterhin nicht bekannt und stellen selbst diese Vereine vor ein Problem, ob und wie dies funktionieren kann.



Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Ein Haftungsausschluss zur Nutzung der Toiletten, müssten von allen Pächterinnen und Pächtern unterschrieben werden. Die Gültigkeit ist hierbei fraglich, da ein solcher Beschluss kein geltendes Recht aushebeln kann. Bei Ablehnung Einzelner wäre eine solche Lösung ebenfalls nicht umzusetzen

Das Abhalten einer Pächterversammlung ist uns ebenfalls lt. Verordnung nicht gestattet.

Des Weiteren müsste jede Pächterinnen und jeder Pächter sich im klaren Sein, freiwillig und in seiner Freizeit, Toiletten zu reinigen, wobei nicht abschließend geklärt ist ob Viren sich über eine Schmierinfektion übertragen lassen. Darüber hinaus befindet sich ein Großteil der Pächterinnen und Pächter in der sogenannten Risikogruppe, so dass wir die Personen momentan einem erhöhten Risiko aussetzen müssten. Dies kann der Verein nicht verlangen.

Sollten wir uns der Corona-Verordnung widersetzen, würden wir gegen geltendes Recht verstoßen. Wir würden ggf. sie (Erkrankung) und in jedem Fall dem Verein Schaden zufügen. Dazu würden die gewählten Vertreter persönlich und strafrechtlich belangt werden. Zu diesem Schritt ist aus verständlichen Gründen niemand bereit und deshalb sind die geltenden Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

Sollte es aufgrund neuer Verordnungen eine Möglichkeit geben die Toilettenanlagen mit einem vertretbaren Aufwand wieder betreiben zu können, werden wir sie umgehend darüber informieren.

BIS DAHIN BLEIBEN DIE TOILETTEN WEITERHIN GESCHLOSSEN!

Erfreulicherweise hat das Land Baden-Württemberg mit Datum vom 09.05.2020 neue Verordnungen zum Umgang mit dem Infektionsschutz und dem Kontaktverbot erlassen. Diese Änderungen besagen in Bezug auf die Nutzung der Kleingartenanlage folgendes:

Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 5. Juni 2020 nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen sowie eines weiteren Haushaltes gestattet.

Dies bedeutet konkret: **Auf der Parzelle darf sich die Pächterin, bzw. der Pächter mit seinen im eigenen Haushalt lebenden Personen, zzgl. den Personen eines weiteren Haushaltes aufhalten, also zwei Haushalte. Hierbei darf die Gesamtzahl von fünf Personen nicht überschritten werden, es sei denn Sie sind mit all diesen Personen in gerader Linie verwandt (Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder).**

Somit können, bis auf weiteres, die Parzellen für die Familien genutzt werden. Der Besuch darf sich nur auf der Parzelle aufhalten. Das Versammeln auf den Freiflächen ist untersagt, ausgenommen ist der Spielplatz, hierzu mehr weiter unten im Text.

Sollten sie Besucher erwarten, sprechen Sie sich bitte mit diesen ab. Es dürfen keine Menschenansammlungen über die Verordnung hinaus auf oder vor den Parzellen entstehen. Die Schilder an den Eingangstoren bleiben weiterhin hängen. Sie sind für „spontante Besucher“, Neugierige, etc. gültig. Nur so können wir auch schützen, was wir seit dem ersten Tag als Privileg haben.



Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Hier möchte ich gerne verdeutlichen, dass die Gemeinde Dettingen als Verpächter der Flächen jederzeit die Möglichkeit hat uns die Nutzung zu verweigern, sollten Verstöße gegen die Verordnungen verzeichnet werden. Daher der dringende Appell an alle Pächterinnen und Pächter. Der Verstoß einzelner kann zum Schaden aller werden.

Andere Zusammenkünfte und Versammlungen sind hiervon ausgenommen und sind untersagt. Dies betrifft im konkreten Falle unseres Vereins:

- Pächter- und Mitgliederversammlungen
- Frühschoppen und das Gartenfest
- Versammlungen zur Erledigung von Arbeiten (ausgenommen nach schriftlicher Genehmigung durch die Vorstandschaft, wie z.B. Wertermittlungen)
- Alle Vermietungen des Gemeinschaftshauses bis 30.08.2020.
Schon bestehende Anfragen werden wir in den nächsten Tagen absagen müssen

In Zeiten wie diesen, bei Themen wie diesen, wäre eine Versammlung mehr als notwendig: Ist aber leider ebenso untersagt. Dies macht es für keinen der Beteiligten einfacher und wir bitten um Verständnis für die Maßnahmen. Wie schön es wäre, gemeinsam gemütlich am Gemeinschaftshaus zusammen zu kommen und ein paar frohe Stunden zu verbringen. Auch diese Zeit wird kommen und dadurch freuen wir uns sehr!

Nutzung des Spielplatzes unter Auflagen wieder möglich:





Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Neben den Themen zu Corona haben wir auch weitere Informationen für alle Pächterinnen und Pächter

Nutzung von Gerätekisten und Versicherungsschutz

Nutzung von Gerätekisten und Lagerung von Material in diesen.

Wie in der Gartenordnung erwähnt ist pro Parzelle eine Gerätekiste erlaubt. Diese sollte generell verschlossen sein und wenn möglich der Laube räumlich zu geordnet werden.

Nach Rücksprache mit unserem Versicherer müssen wir allen Nutzern einer solchen Gerätekiste mitteilen, dass die gelagerten Gegenstände in der Gerätekiste nicht vom Versicherungsschutz der FED Versicherung abgedeckt werden.

Der Bebauungsplan der Gartenanlage sieht nur eine bauliche Anlage pro Parzelle vor. In unserem Fall ist dies die Gartenlaube, welche zur Lagerung und zeitweisen Erholung genutzt werden kann. Auf diesen Passus bezieht sich die Versicherung wenn es um das richtige Lagern und verschließen von Eigentum geht.

Daher weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass nur Material was sich in der verschlossenen Laube befindet durch den Versicherungsschutz bei Feuer, Einbruch oder Diebstahl versichert ist. Material welches außerhalb der Laube in den Gerätekisten lagert ist nicht versichert, ebenso im Freien gelagerte Mäher oder Ähnliches.

Ergebnisse der Gartenbegehung 2019 in Kombination mit der neuen Gartenordnung aus 2019

Aufgrund der aktuell vorherrschenden Situation ist es dem Verein nicht möglich eine Gartenbegehung oder Pächterversammlung durchzuführen. Ziel ist es die gemeinsam verabschiedete Gartenordnung nun auch inhaltlich zu leben. Die Gartenordnung enthält einige Lockerungen für die Pächterinnen und Pächter, welche anwendbar sind. Ebenso gibt es einige Punkte, welche nun endgültig eingehalten werden müssen.

In den Ausschusssitzungen in 2019 hat der Vereinsausschuss darüber beraten und die möglichen Anpassungen / Mängel in Kategorien eingeteilt. Hierunter fallen kurzfristige Maßnahmen, Empfehlungen der Fachberatung oder Punkte welche bei einer möglichen Pächterübergabe zu beachten sind.

Die Schreiben gehen ihnen separat zu und werden, wenn möglich, persönlich mit allen Pächterinnen und Pächter durch die Vorstandschaft und den Gartenobmann erläutert, sollte es die zu diesem Zeitpunkt gültige Verordnung zulassen.



Gartenfreunde Dettingen unter Teck e.V.

Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V.

Dokumentation der eigenen Parzelle in Bezug auf Pflanzungen und Besonderheiten

Aufgrund aktueller Ereignisse mit kurzfristigen Pächterwechseln haben wir leider sehen müssen, wie schnell einzelne Pächterinnen und Pächter nicht mehr in der Lage sein können, die eigene Parzelle zu bewirtschaften oder persönlich zu übergeben. In einem solchen Fall ist es äußerst schwierig eine vollumfängliche Wertermittlung durchzuführen und alle Pflanzungen und Besonderheiten im Detail zu (er)kennen. Um dies zu vermeiden würde eine eigene Skizzierung der Parzelle helfen, alles Notwendige zu erkennen, bzw. zu erfassen.

Die Erstellung einer solchen Skizze kann durchaus Spass machen und man entdeckt ggf. doch noch das ein oder andere. Die Skizze sollte alle Beete, Wege, die Laube, etc. enthalten und die Anpflanzungen beschreiben. Ebenso kann eine Liste mit Übersicht über alle Pflanzen und Bäume auf der eigenen Parzelle erstellt werden.

Dies hilft den Wertermittlern deutlich weiter und zeigt einem selbst, welche Vielfalt auf der eigenen Parzelle ist.

Eigene Wertermittlungen im Verein möglich

Die Mitglieder Dieter Barner, Gabi Diez, Hanne Schön und Angela Spoljar haben sich zu Wertermittlern für Kleingartenparzelle beim Landesverband ausbilden lassen.

In den nächsten Monaten sind wir auf der Suche nach Pächterinnen und Pächtern, welche ihre Parzelle zu Übungszwecken wertermitteln lassen möchten. Sollte hier Interesse bestehen so bitte an den 1. Vorsitzenden, Oliver Diez wenden.

Sollten Fragen sein, stehen wir gerne zur Verfügung.

Generell wünschen wir allen in dieser Zeit Gesundheit und Zuversicht.

Mit freundlichen Grüßen
für die Vorstandschaft.

Oliver Diez
1. Vorsitzender



Übersichtsplan Parzelle _____

